

Im zweiten Teil, dem eigentlichen Hauptteil des Bandes, werden nun anhand von unterschiedlichen Quellengruppen aus dem ganzen Reich (einschließlich Flanderns, der Mark Verona und der Provence) – vor allem Königs- und Privaturkunden, aber auch Lehensverzeichnissen, Klosterchroniken und Beispielen aus der volkssprachlichen Epik – verschiedene Begriffe im Bedeutungshorizont von Verleihungen und vasallitischen Dienstverhältnissen ermittelt. Damit wird ein Bild entworfen, das doch erheblich vielfältiger ist als das bisherige. Damit bestätigt sich implizit – zumindest teilweise – die These von Reynolds, dass das Lehnswesen eher ein Konstrukt hochmittelalterlicher Juristen und vor allem neuzeitlicher Historiker war. Es zeigt sich auch, dass sich erst allmählich im 12. Jahrhundert die verschiedenen Ordnungsvorstellungen zum System des Lehnrechts verbinden.

Für Leser dieser Zeitschrift mag ein Beitrag von Thomas Zotz, emeritierter Professor für Landesgeschichte in Freiburg, über „das Lehnswesen im Herzogtum Schwaben in der privaturkundlichen Überlieferung“ von besonderem Interesse sein. Er richtet seinen Blick auch auf die frühmittelalterliche Überlieferung und die besondere Bedeutung der St. Galler Überlieferung, macht aber die Spärlichkeit der direkten Zeugnisse deutlich.

Der dritte Teil schließlich ist überschrieben mit dem Begriff „Deutungsrelevanz“. In ihm wird die Bedeutung des Lehnswesens für wichtige politische Vorgänge und verfassungsgeschichtliche Themen des 12. Jahrhunderts näher untersucht – etwa das Wormser Konkordat, die Ministerialität, die Herzogtümer –, aber auch die Folgen einer begrifflichen Differenzierung, etwa für die Verwendung des Begriffs „Lehen“ in den Urbaren des 12. und 13. Jahrhunderts, werden erörtert. „Verlehnung wurde offenbar als etwas Übergreifendes verstanden, das in den verschiedensten Kontexten einsetzbar und nicht an die Vasallität gebunden war (Gertrud Thoma, „Leiheformen zwischen Grundherrschaft und Lehnswesen. *Beneficia, lehen* und *feoda* in hochmittelalterlichen Urbaren“, S. 386). Schon lange weiß man, dass dies für spätmittelalterliche Quellen gilt, dass dies aber auch in der früheren Zeit schon zutraf, wird hier überzeugend dargelegt.

Insgesamt entsteht ein Bild des Lehnswesens, das sich erst im 12. Jahrhundert allmählich zu einem rechtlichen System wandelt, neben dem aber weitere Ordnungsvorstellungen bestehen – sowohl was Bindungen betrifft als auch Leiheformen. Für die frühere Zeit schlägt Roman Deutinger in seinem abschließenden zusammenfassenden Beitrag („Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven“, S. 463–473) daher vor: „Man könnte ... den Terminus Lehnswesen zwar beibehalten, ihm aber inhaltlich eine breitere Bedeutung geben und alle möglichen Leihe- und Gefolgschaftsverhältnisse darunter subsumieren“ (S. 472).

Gerade wegen der schwierigen Forschungssituation „im Umbruch“ ist dieser sehr sorgfältig redigierte und ausgestattete Band zwar außerordentlich anregend, allerdings zunächst für Spezialisten, allgemein historisch und landesgeschichtlich Interessierte dürften durch seine Lektüre eher verwirrt werden.

Bernhard Theil

Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn (Akademiekonferenzen Band 11), hg. von Andreas *Deutsch* im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2011. 539 S., 4 Farbtafeln, zahlr. Abb. ISBN 978-3-8253-5910-2. € 52,-

Das Heidelberger Rechtswörterbuch hat im Jahr 2009 die 500. Wiederkehr des Erstdrucks des Laienspiegels zum Anlass für eine Fachtagung genommen, auf der Leben und Werk des

Verfassers Ulrich Tengler eingehend untersucht wurden. Der derzeitige Leiter des Rechtswörterbuchs und Herausgeber des vorliegenden Bandes ist in besonderem Maß kompetent für das Thema, hat er sich doch seit seiner magistralen Dissertation über das frühere Hauptwerk der populären Rechtsliteratur, den „Richterlich Klagspiegel“, und den von ihm als Autor glaubhaft gemachten Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyden als der wohl beste Kenner der Materie ausgewiesen. Deutsch hat neben einer vorzüglichen, kritisch abwägenden Einleitung zum vorliegenden Band auch eine Untersuchung über den Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte und eine Synopse zum Inhalt der ersten vier von 1509 bis 1511 erschienenen Ausgaben beigetragen.

Angesichts der Vielfalt des Inhalts, der Rechtstexte, illustrierende Holzschnitte sowie didaktische Teufels- und Weltgerichtsspiele umfasst, bedurfte es einer ganzen Anzahl von Rechtshistorikern, Historikern und Theologen, um alle Facetten des Laienspiegels aktuell aufzuarbeiten. Da seit längerem nur wenige Forschungen zum Thema erschienen waren, bedeutete dies für alle Beteiligten letztlich eine äußerst mühsame, durchweg jedoch mit Bravour geleistete originäre Neubefassung mit den Texten und Quellen. Dementsprechend ergiebig fällt der Ertrag des Tagungsbandes dann auch aus. Mit der Stellung des Tengerschen Werks in der deutschen Rechtsgeschichte, vor allem im Blick auf die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts und deutschrechtliche Einflüsse, befassen sich Adolf Laufs, Bernd Kanno-wski, Knut Wolfgang Nörr und Gianna Burret. Den strafprozessualen und strafrechtlichen Gehalt untersuchten Wolfgang Sellert und Friedrich-Christian Schröder. Besondere Darstellungen widmeten sich der rechtlichen Behandlung der Juden (Christian Hattenhauer) und Magieverbrechen (Werner Tschacher). Letztere werden namentlich als Thema der Rechtsikonographie am Beispiel der Holzschnitte von Wolfgang Schild bearbeitet. Mehrere Beiträge beschäftigen sich aus Anlass des dem Laienspiegel beigefügten Teufelsprozesses und Weltgerichtsspiels mit dem Grenzgebiet von Theologie und Jurisprudenz (Wolfgang Schmitz, Ursula Schulze, Wolf-Friedrich Schäufele) sowie dem zeitgenössischen Juristenbild (Eva Schumann). Die Bezüge zum Humanismus werden deutlich in den Vorträgen über Tengers Beziehung zu Jakob Locher Philomusus (Franz Fuchs) und Sebastian Brants Voreden zum Laienspiegel (Joachim Knappe). Arbeiten zur Drucklegung in Augsburg und Straßburg (Hans-Jörg Künast) und zu den Druckprivilegien der Zeit (Stephan Füssel) runden das Bild zu Tengers Werk ab.

Ulrich Tengler ist allerdings nicht nur für die deutsche Rechtsgeschichte von Bedeutung, er spielt auch eine gewisse Rolle in der württembergischen Landesgeschichte, verbrachte er doch mehr als 40 seiner annähernd 80 Lebensjahre in dem bis 1504 zu Bayern-Landshut gehörenden Heidenheim an der Brenz. Hier hat er seine ersten Berufsjahre als Schreiber verbracht, und hier gelang ihm als Schwiegersohn eines leitenden Beamten der Aufstieg zum Kastner, d. h. dem obersten Finanzbeamten. Bislang wurde sogar allgemein angenommen, dass er dort geboren sei. Dies bestreitet nun Reinhard H. Seitz, ehemaliger Direktor des Staatsarchivs Augsburg, in seiner gründlichen biographischen und familiengeschichtlichen Arbeit. Dass er sich hierbei auf bisher unbekannte Archivalien stützen kann, namentlich eine Zeugenaussage des Spieglers selbst, die erst kürzlich durch die Neuverzeichnung von Reichskammergerichtsakten in Stuttgart und München ans Licht kamen, belegt wieder einmal eindrucksvoll die Bedeutung dieser Quellen für die Genealogie und Familiengeschichte. Auch wenn Tengler nun nicht dort geboren sein sollte, ist doch nicht zu bezweifeln, dass Heidenheim der Ausgangspunkt für seine Karriere war, die ihn später, nach kurzem Zwischenspiel als Stadtschreiber von Nördlingen, in das Amt des Landrichters in Graisbach (bei Monheim)

und des Landvogts in Höchstädt führen sollte. Eine im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrte Akte des Reichskammergerichts ergibt außerdem, dass Tengler während seiner dortigen Amtszeit eine aktive Rolle spielte in den Jurisdiktionsstreitigkeiten der Herrschaft Heidenheim mit der reichbergischen Herrschaft Falkenstein. Wenn nun aber im Zuge dieser Streitigkeiten reichbergische Untertanen aus Dettingen und Heuchlingen am südlichen Albuchrand in Heidenheim verbrannt und gevierteilt wurden, wirft dies freilich ein bedenkliches Licht auf die Strafrechtspflege an der Brenz in Tengers Amtszeit. Das durch den vorliegenden Band neu erwachte Interesse an seiner Person sollte Anlass geben, diesen Vorgängen auch aus landesgeschichtlicher Sicht nachzugehen.

Raimund J. Weber

Peter Oestmann: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 61). Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2012. XVIII, 859 S., 2 Abb. ISBN 978-3-412-20865-3. Geb. € 69,90

Bei aller Skepsis gegenüber dem das Universitätswesen seit einigen Jahren bestimmenden Exzellenzkult handelt es sich bei der hier zu besprechenden Monographie aus der Feder von Peter Oestmann um eine bemerkenswerte Frucht des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“. Als einer der wohl besten Kenner des Prozessgeschehens am Reichskammergericht geht Oestmann der bislang kaum gestellten Frage nach der Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit nach. Untersucht werden Kameralprozesse, bei denen die Zuordnung zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit streitig gewesen ist; gemeint ist damit nicht die „örtliche Zuständigkeit“, sondern die sachliche Kompetenz des angerufenen Gerichts.

Diese Fragestellung bestimmt das methodische Vorgehen. Untersucht werden Zuständigkeitskonflikte, die im Rahmen des Rechtsmittelzuges vor das Reichskammergericht gelangten. Verfasser analysiert en détail die dort von den Parteienvertretern vorgetragenen rechtlichen Argumente. Ausgehend von diesem zeitgenössischen „Kampf ums Recht“ entwirft Oestmann ein buntes Bild von der Rechtswirklichkeit im Alten Reich. Erst in einem zweiten Schritt werden normative Quellen – vornehmlich solche, die von den Parteien im Prozess vorgebracht wurden – in die Überlegungen einbezogen. Aufgrund seines nunmehr bereits in Jahrzehnten gewachsenen Erfahrungsschatzes im Umgang mit frühneuzeitlichen Rechtsquellen werden ca. 150 Reichskammergerichtsakten ausgewertet. Etwas befremdlich wirkt allerdings der etwas abschätzig Vergleich „zu einigen schmalbrüstigen historischen Abhandlungen“ (S. 24), die als Anfängerarbeiten unter ganz anderen Rahmenbedingungen als das vorliegende wahrhaft monumentale Werk von Peter Oestmann entstanden sind.

Ausgangspunkt für die Untersuchung um Auseinandersetzungen, bei denen es um die Abgrenzung der sachlichen und persönlichen Zuständigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten ging, sind also ca. 150 Einzelfälle, bei denen gerichtliche Streitigkeiten daraus erwachsen, dass eine der Parteien die Zuständigkeit des in der Vorinstanz angerufenen Gerichts am Reichskammergericht bestritt. Die Monumentalität seines Themas und der zu dieser Frage überlieferten Quellen zwingt Verfasser zur Eingrenzung des Untersuchungsraumes. Ausgewählt wurden die norddeutschen Territorien: Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe, Hamburg und Jülich-Berg. Immer mit Blick auf das in der übersichtlich gestalteten Einleitung klar umrissene Forschungsziel bestimmt der jeweilige Quellenbefund die Darstellungsweise im einzelnen.